

**Amtliche Bekanntmachung
- Städtisches Wasserwerk Gaildorf -**

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 28. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 15
Kostenerstattung

(3) Die Kosten der erstmaligen Herstellung von Bauwasser- und Hausanschlüssen der Nennweiten DA 40, DA 50 und DA 63 (Außendurchmesser) werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten zugrunde liegen. In den Einheitssätzen ohne Mehrspartenhausanschluss sind Kosten der Erdarbeiten nicht enthalten; die Einheitssätze für den Mehrspartenhausanschluss beinhalten die Erdarbeiten. Die Einheitssätze betragen:

a) Bauwasseranschluss

DA 40 und 50	528,00 €
DA 63	630,00 €

b) ohne Mehrspartenhausanschluss bei Nennweite

	€
DA 40 und 50 Grundbetrag einschl. 10 lfd. Meter Leitung	472,40 €
DA 63 Grundbetrag einschl. 10 lfd. Meter Leitung	592,70 €

Ergänzungsbetrag pro weiterem Meter Leitung

DA 40 und 50	4,85 €
DA 63	6,15 €

c) bei Verlegung eines Mehrspartenhausanschlusses

Grundbetrag einschl. 10 lfd. Meter Leitung	1.120,00 €
Ergänzungsbetrag pro weiterem Meter Leitung	29,26 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Gaildorf

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 28. November 2018 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

beschlossen:

Art. 1

§ 42 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,50 €, ab 1.1.2020 2,65 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,43 €.

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,50 €, ab 1.1.2020 2,65 €.
- (4) Für im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung anfallendes Abwasser und Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3 und 4), beträgt die Abwassergebühr je angefangenem m³ Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen mit Absetzgruben: 34,40 €,
 - b) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen mit Ausfaulgruben sowie aus Chemietoiletten: 51,60 €,
 - c) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,44 €,
 - d) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) bis c) zuzuordnen ist 25,80 €.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaildorf, 13. Dezember 2018

Städtisches Wasserwerk